



EISENWERKE A. - G. KRIEGLACH

Dienststellung:

Ausweis Nr. 14788

Hilfsarbeiter

ausgestellt am:

3.8.1944

Zur Beachtung:

1. Die Aushändigung des Ausweises an Unbefugte zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.
2. Verlust ist sofort der Werkschutzleitung zu melden.
3. Der Ausweis ist im Dienst stets mitzuführen.
4. Er berechtigt zum Betreten des Werkes nur während der Dienstzeit.
5. Der Ausweis ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unaufgefordert zurückzugeben. Nichtbefolgung ist strafbar.
6. Der Ausweis ist über Aufforderung den Werkschutzangehörigen vorzuzeigen.

durch:

*Leipziger*

*Werksschutz Krieglach*